



Brüssel, den 2. Dezember 2022
(OR. en)

15349/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0433(COD)**

**FISC 241
ECOFIN 1251**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen
Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große
inländische Gruppen in der Union

- Annahme
-

1. Am 8. Oktober 2021 hat der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusive Rahmen“) eine Einigung über eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen erzielt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft bekundet. In seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 brachte der Rat seine anhaltende Unterstützung für die Arbeit des inklusiven Rahmens zum Ausdruck.¹
2. Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union² vorgelegt. In dem Vorschlag werden die vom inklusiven Rahmen am 14. Dezember 2021 angenommenen Mustervorschriften – mit einigen nach EU-Recht nötigen Anpassungen – weitgehend aufgegriffen.

¹ Dok. ST 13350/20.

² Dok. ST 15294/21.

3. Die vorbereitenden Arbeiten im Rat bezüglich dieses Dossiers werden in dem vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zusammengefasst.³ Dem Kompromisstext des Richtlinienentwurfs und dem Entwurf einer Erklärung des Rates⁴ konnten sich auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im April und Juni 2022 alle Mitgliedstaaten bis auf einen anschließen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 angenommen.⁵ Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 19. Mai 2022 abgegeben.⁶ Die Kommission hat im Juni 2022 eine Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) abgegeben.⁷
5. Im Anschluss an die Beratungen im Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2022 hat der tschechische Vorsitz die Arbeit und die bilateralen Kontakte fortgesetzt, um die erforderliche Unterstützung aller Delegationen für den Richtlinienentwurf sicherzustellen. Der Richtlinienentwurf wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.⁸ In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangige Gruppe) vom 23. November haben die Delegationen keine weiteren technischen Bemerkungen zum Richtlinienentwurf vorgebracht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) hat auf seiner Tagung vom 1. Dezember 2022 bestätigt, dass der Richtlinienentwurf nun aus fachlicher Sicht fertiggestellt ist und dem Rat zur Abstimmung über die Annahme vorgelegt werden kann. Eine Delegation hält an einem Vorbehalt zu diesem Dossier fest.
7. Der Rat wird daher ersucht,
 - die Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union in der Fassung des Dokuments ST 8778/22 anzunehmen;
 - die diesem Vermerk beigefügte Erklärung des Rates für das Ratsprotokoll zu billigen.

³ Dok. ST 10355/21 Nummern 6 bis 15.

⁴ Dok. ST 10497/22.

⁵ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 52.

⁶ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0216_DE.pdf

⁷ Dok. ST 10431/22, Seite 7.

⁸ Dok. ST 8778/22.

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat

BEKRÄFTIGT das Bekenntnis der EU zu der Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft und zu dem diesbezüglich vereinbarten Umsetzungsplan und ERSUCHT alle Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, ihre Verpflichtung bezüglich der beiden Säulen zu erfüllen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Union die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft seit 2017 angegangen ist und dass ihre kontinuierliche Arbeit zur globalen Einigung über die Zwei-Säulen-Lösung beigetragen hat;

BEKRÄFTIGT seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und verpflichtet sich vorbehaltlos, die laufenden Arbeiten an den Elementen der Säule 1 – einschließlich des multilateralen Übereinkommens – erfolgreich abzuschließen;

WEIST AUF unsere Entschlossenheit HIN, sowohl Säule 1 als auch Säule 2 wie im Oktober 2021 vereinbart umzusetzen; WIRD zu diesem Zweck die laufenden Verhandlungen über das multilaterale Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 aufmerksam verfolgen und HEBT HERVOR, dass er die Lage dementsprechend erforderlichenfalls und regelmäßig neu bewerten wird, um rasch eine Lösung für die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft zu finden;

BEGRÜßT die rasche Einigung über dieses Dossier; HEBT HERVOR, dass der Rückgriff auf einen delegierten Rechtsakt bei diesem spezifischen Dossier nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsinstrumente ausgelegt werden sollte, die im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens für Steuerfragen angenommen werden.“